Satzung

Geänderte Fassung vom 20. April 2018
(Ursprüngliche Fassung vom 16. März 2007)
Änderungsübersicht

Bürgerverein Dambroich e.V.
(BVD)

§ 1
(Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Dambroich e.V.“ (BVD).

(2) Er hat seinen Sitz in 53773 Hennef – Dambroich. Der Verein ist beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister unter der Reg.-Nr. VR 856 eingetragen und besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.

§ 2
(Zweck und Aufgaben - Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein erstrebt in Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Vereinen ideelle und praktische Verbesserungen zum Wohle der Bürger und der Ortschaft Dambroich und betätigt sich grundsätzlich in keiner parteipolitischen und konfessionellen Richtung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er widmet sich im Rahmen des Vereinszwecks insbesondere folgenden Aufgaben:

- Pflege der dörflichen Gemeinschaft;
- Vertretung der Interessen der Bürger gegenüber der Stadt Hennef (vorrangig in Bezug auf Straßenbau, Beleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Umweltschutz u.ä.);
- Pflege der Beziehungen zur Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine, zu Kirchengemeinden und zum Kindergarten;
- Kooperation mit dem kivi e.V. im Projekt „Mitten im Leben“
- Instandhaltung, Betreuung und Pflege des Dambroicher Bürgertreffs, des Festplatzes, der Holzhütte sowie des Zeltes mit Inventar;
- Pflege des Ehrenmals;
- Allgemeine Veranstaltungen, z.B. Maiwanderung, ~~Dorf-Kirmes~~Sommer- oder Oktoberfest, Seniorenfeiern, Martinszug, ~~Oldie Night,~~ Volkstrauertag, Nikolaus, Ehrungen bei Goldener und Diamantener Hochzeit;
- Ausstattung und Erhaltung von Spielplätzen, Aufstellung von Bänken;
- Betreuung des historischen Quellgrundstücks;
- Zusammenfassung und Erhaltung dorfgeschichtlicher Dokumente~~ im Zusammenwirken mit dem Verein De Kass e.V.;~~;
- Verschönerung des Ortes.

§ 3
(Mitgliedschaft - Beiträge)

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche volljährige Personen werden, die ihren ersten Wohnsitz in Dambroich haben. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt. Der Antrag kann aus Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden, abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags teilt der Vorstand dem Antragsteller ~~unter Angabe der Gründe in Kurzform schriftlich mit. Auf schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen hat jedoch die nächste reguläre Mitgliederversammlung, in deren Tagesordnung der Antrag unter Berücksichtigung der Fristen aufzunehmen ist, über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung muss schriftlich bei dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung der Mitgliedschaft gestellt werden.~~in Kurzform schriftlich mit, die Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(2) Ist bei Eheleuten und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Ehepartner oder eine Person Mitglied, kann der andere Ehepartner oder die andere Person durch schriftlichen Antrag ebenfalls Mitglied werden. Abs. 1 Satz 3-~~8~~6 ist entsprechend anzuwenden. Der andere Ehepartner oder die andere Person ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, solange der jeweils andere Mitglied ist. Beide sind – jeder für sich – stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Ihre Ausübung kann einem Anderen nicht übertragen werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, sondern ist höchstpersönlich.

(4) Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz in Dambroich aufgeben, verlieren damit automatisch ihre Mitgliedschaft. Sie können ~~aber~~ auf Verlangen weiterhin dem Verein als ~~förderndes~~ Mitglied angehören. ~~Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ferner haben sie keinen Anspruch mehr auf die kostenpflichtigen Angebote des Vereins. Zur Deckung erhöhter Kosten zahlen sie den 1,5 fachen Jahresbeitrag.~~ Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Personen, die sich besonders um die Dorfgemeinschaft und den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss~~ oder Tod~~, Aufgabe des Erstwohnsitzes (vgl. §3(4)), Tod oder Auflösung des Vereins.

(7) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt gilt ab sofort, wenn der Austretende nicht ein anderes Austrittsdatum bestimmt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, auch nicht anteilig. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in 2 aufeinander folgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, oder wenn das Mitglied in erheblicher Weise Pflichten gegenüber dem Verein verletzt oder in erheblicher Weise zum Nachteil des Vereines tätig geworden ist oder sein Verhalten anderweitig den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss mit den hierfür maßgeblichen Gründen mitzuteilen, zugleich mit einem Termin zur Anhörung darüber. Dieser Termin soll nicht früher als eine Woche und nicht später als drei Wochen nach Zugang der Mitteilung liegen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen Beschwerde einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird, in deren Tagesordnung dieser Punkt unter Beachtung der Fristen aufzunehmen ist. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Indes ist über den Ausschluss des Mitglieds in der Mitgliederversammlung vor jeder anderen Beschlussfassung zu entscheiden.

(9) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Beitritt unterjährig, ist gleichwohl der volle Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zu zahlen.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(11) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4
(Vereinsorgane)

Organe des Bürgervereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 5
(Mitgliederversammlung)

(1) ~~Mitgliederversammlungen sind~~Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ~~erforderlich~~zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- ~~- Satzungsänderungen und~~ die Änderung der Vereinssatzung;
- die Auflösung des Vereins;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- eine Entscheidung über ~~die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder~~ einen Ausschluss.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn sie beschließt, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) ~~Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig jedes Jahr und außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25 Mitglieder, jedoch nicht weniger als 10% dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung der Versammlung hat öffentlich durch Aushang im Schaukasten des Vereins oder schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Zugang der Einladung und/oder deren öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang einerseits und der angesetzten Versammlung andererseits mindestens 14 Kalendertage liegen. In gleicher Weise und mit der Einladung sind die vorgesehene Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu machen. Jedes Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte durch den Vorstand auf die Tagesordnung setzen lassen. Dies muss schriftlich geschehen und, soweit der Tagesordnungspunkt einen Beschluss betrifft, muss dieser den Antragsteller namentlich bezeichnen und so formuliert sein, dass die Mitgliederversammlung hierüber abstimmen kann. Die Bekanntmachung dieser Ergänzung erfolgt nur durch Aushang im Schaukasten des Vereins und muss spätestens am 7. Tag vor der Versammlung bekannt gemacht sein. Beschlussfassungen über Anliegen, die ein Mitglied nicht mindestens 6 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis nehmen kann, sind unzulässig.~~

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen des Vereins oder durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Dies muss schriftlich und unter Angabe des Namens geschehen. Sollte der Tagesordnungspunkt einen Beschluss betreffen, muss er so formuliert sein, dass die Mitgliederversammlung hierüber abstimmen kann. Die Bekanntmachung der Ergänzung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins. Beschlussfassungen über Anliegen, die nicht vorher bekannt gemacht wurden, sind unzulässig.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfristen sind einzuhalten und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Können beide an der Versammlung nicht teilnehmen, so wird sie vom 1. Schriftführer geleitet. ~~Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das nachweisen kann, dass es seinen Jahresbeitrag bezahlt hat.~~ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, der Zwecke des Vereins oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ~~erschienenen stimmberechtigten Mitglieder~~abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 6
(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem 1. Schriftführer;
- dem 2. Schriftführer;
- dem 1. Kassierer;
- dem 2. Kassierer sowie
- 5 weiteren Beisitzern.

(2) Die Wahl ~~des Vorstandes erfolgt~~ der Vorstandmitglieder durch die Mitgliederversammlung ~~auf je 2 Jahre; bis zur Neuwahl~~ erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie bleiben ~~die Vorstandsmitglieder~~über ihre Geschäftsjahre hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit hat. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Neuwahl durchzuführen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Scheidet einer der Beisitzer während ~~dieser Zeit~~der zweijährigen Amtsdauer aus, ~~so wählt~~kann der Vorstand aus der Zahl der Mitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.~~Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.~~

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bürgervereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Der 1. Vorsitzende ruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein, so oft die Lage dies erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es bei ihm beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichgewicht entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 2 Monate stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(4) Die beiden Vorsitzenden, der 1. und der 2. Schriftführer sowie der 1. und 2. Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Schriftführers und der 2. Kassierer nur in Verhinderung des 1. Kassierers tätig wird. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, unter denen einer der beiden Vorsitzenden sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins zum Beauftragten für Angelegenheiten des Dambroicher Bürgertreffs bestimmen. Ist der Beauftragte nicht Mitglied des Vorstandes, kann er ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann auch für andere Angelegenheiten des Vereins ein Mitglied als Beauftragten bestimmen.

§ 7
(Haftung)

(1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das nach Möglichkeit bei den für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

(2) Der Verein haftet für das Verhalten des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, bei der Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben nur insoweit, als die Haftung nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit der Haftungsausschluss reicht, findet eine persönliche Haftung der in Satz 1 Genannten nicht statt.

(3) Soweit es die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zulassen, stellt der Verein den Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 8
(Vermögen des Vereins)

Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, aus welchem Grund auch immer, keinerlei Geld oder Sachbeiträge zurück und verlieren alle sonstigen Rechte am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9
(Kassenführung - Geschäftsjahr)

(1) Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Kassierer berechtigt ist, ohne Gegenzeichnung des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben für den Verein je Einzelfall bis zu 100,00 EUR, jährlich höchstens bis zu 400,00 EUR, zu decken.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10
(Kassenprüfung)

(1) Die Kassenführung ist einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden nach und nach auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt; gleichzeitig scheidet der in der vorletzten Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl scheidet für den Zeitraum von zwei Jahren aus.

§ 11
(Auflösung des Vereins)

Der Verein kann nur durch übereinstimmenden Beschluss zweier aufeinander folgender Mitgliederversammlungen aufgelöst werden. Zwischen diesen beiden Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen, längstens jedoch 8 Wochen liegen. Wird die Auflösung beschlossen, ist der Vorstand gemeinsam als Liquidator tätig. Sachen gehen nach Auflösung in das Eigentum der Stadt Hennef über. Barmittel sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Ein verbleibender Rest ist dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und der Stadt Hennef, soweit sie betroffen ist, ausgeführt werden.

§ 12
(Schlussbestimmungen)

(1) Jedes Mitglied erkennt diese Satzung durch Erwerb der Mitgliedschaft an.

(2) Für Dambroicherinnen sind die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung in der weiblichen Form zu verwenden.

(3) Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes festlegen, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(4) Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat die Neufassung der Satzung am 16. März 2007 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat die Änderung der Satzung am 20. April 2018 beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand

Conny Miethe, 1. Vorsitzende	Michaela Stroß, 2. Vorsitzende
Martin Schenk, 1. Schriftführer	Anja Wiegel, 2. Schriftführerin
Philip Spath, 1. Kassierer	Alexander Boch, 2. Kassierer